

Satzung des Berufsverbandes Hauswirtschaft e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Berufsverband Hauswirtschaft e.V.“. Er ist ein Arbeitnehmerverband.

Sitz des Verbandes ist Stuttgart.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Verbandes

Der Verband ist der Zusammenschluss hauswirtschaftlicher Fach- und Führungskräfte, die für einen hauswirtschaftlichen Dienstleistungsbetrieb tätig sind.

Er setzt sich für die beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder ein durch

- Öffentlichkeitsarbeit für das Berufsfeld und die Bedeutung der Tätigkeit hauswirtschaftlicher Fachkräfte im hauswirtschaftlichen Dienstleistungsbetrieb
- Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber Bildungsinstitutionen, Behörden und Arbeitgebern
- Förderung des Erfahrungsaustausches der Mitglieder untereinander
- Förderung der Bildung, insbesondere durch Mitwirkung an der Gestaltung der Aus- und Weiterbildung und durch Fortbildungsmaßnahmen.

§ 3a Mitgliedschaft

Der Verband hat ordentliche Mitglieder und außerordentliche (korporative) Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden

- die eine hauswirtschaftliche Ausbildung oder ein Studium absolviert haben oder sich in einer entsprechenden Ausbildung oder einem Studium befinden,
- die in einem hauswirtschaftlichen Dienstleistungsbetrieb in leitender Position mit Personalverantwortung tätig sind,
- andere Personen, die die Verbandsziele fördern.

Korporative Mitglieder können Organisationen und Institutionen unabhängig von ihrer Rechtsform werden, die die Ziele des Verbandes unterstützen.

Korporative Mitglieder haben beratende Stimme; sie sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der schriftlichen Bestätigung.

Der Austritt ist schriftlich zu erklären und kann bis sechs Wochen vor Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Ein Verlust der Mitgliedschaft und aller damit verbundenen Rechte tritt ein, wenn das Mitglied stirbt, austritt oder ausgeschlossen wird.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Verbandes schädigt. Ein Mitglied kann weiterhin durch das Präsidium von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es seiner Beitragsverpflichtung trotz Fälligkeit und einer Mahnung nach Eintritt der Fälligkeit nicht nachkommt.

§ 3b Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und ihre Stimme abzugeben. Sie haben das Recht, die Angebote und Leistungen des Vereins zu nutzen.

Korporative Mitglieder nehmen ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teil.

Mitglieder sind verpflichtet, den festgelegten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen und den Vereinszweck zu beachten.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird im Rahmen einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Etwaige Mittel des Verbandes werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet

§ 5 Organe

Die Organe des Berufsverbandes sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Präsidium

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet als Präsenzversammlung, als Versammlung mit Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren oder als virtuelle Mitgliederversammlung unter Nutzung elektronischer Medien (Online-Versammlung) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und gesondertem Zugangswort zugänglichen Online-Versammlungsraum statt. Die Mitgliederversammlung tagt einmal im Jahr.

Dazu erfolgt die Einladung aller Mitglieder unter Bestimmung der Art der Durchführung nach Satz 1 durch die Präsidentin/den Präsidenten schriftlich oder elektronisch per Mailschreiben oder durch öffentliche Bekanntmachung in der Mitgliederzeitschrift mindestens drei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung. Versammlungsleiter ist die Präsidentin/der Präsident, im Verhinderungsfalle die/der von der Mitgliederversammlung bestimmte Leiter/ in.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder oder das Präsidium dies einstimmig verlangen. Dazu muss mindestens sechs Wochen vorher gemäß Satz 3 eingeladen werden.

Anträge von Mitgliedern, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle in Schriftform vorliegen. Weitere Anträge (Initiativanträge) von Mitgliedern werden von der Mitgliederversammlung behandelt, wenn dies mindestens drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschließen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums
- Wahl der Rechnungsprüfer/innen
- Entlastung des Präsidiums
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse (Wahlen und Abstimmungen) werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit eine „Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung“.

§ 7 Präsidium

Das Präsidium besteht aus dem geschäftsführenden Präsidium und den 1. Vorsitzenden der Landesverbände.

Das geschäftsführende Präsidium besteht aus bis zu fünf Personen. Es ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Seine Mitglieder vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.

Wählbar in das geschäftsführende Präsidium ist ein ordentliches Mitglied des Vereins.

Die Wahlperiode der Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums beträgt 3 Jahre.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums werden einzeln gewählt. Die Wahl erfolgt offen, es sei denn ein Mitglied beantragt geheime Wahl.

Das Präsidium wählt aus seiner Mitte:

- den Präsidenten/die Präsidentin
- bis zu zwei Stellvertreter/-innen des Präsidenten/der Präsidentin.

Wahlberechtigt als Präsident/in oder Stellvertreter/in sind die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums. Die Wahlperiode beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie endet mit der Neuwahl des/der Präsident/in und des/der Stellvertreter/in.

Das Präsidium beschließt im Innenverhältnis mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums können ihr Amt nebenberuflich ausüben. Über die Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung. Die Vergütung einer ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit darf die in § 31a BGB genannten Grenzen nicht überschreiten.

Höchstens ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums kann seine Vorstandstätigkeit hauptamtlich ausüben. Über die Person beschließt das Präsidium. Über den zeitlichen Umfang der Tätigkeit sowie die Höhe der Vergütung beschließt das geschäftsführende Präsidium gemeinsam mit den Rechnungsprüfer/-innen.

Das hauptamtlich tätige Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums kann nicht gleichzeitig Präsident/in des Vereins sein.

Das Präsidium kann die Wahlperiode des hauptamtlich tätigen Präsidiumsmitglieds einmalig um 3 Jahre verlängern, ohne dass eine Wahl durch die Mitgliederversammlung erfolgt. Ein Beschluss zur Verlängerung der Wahlperiode muss einstimmig erfolgen.

Das hauptamtlich tätige Präsidiumsmitglied hat bei Beschlüssen zur hauptamtlichen Tätigkeit (Umfang, Vergütung, Verlängerung der Wahlperiode) selbst kein Stimmrecht.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums während der Amtsperiode aus, so benennt das Präsidium für die verbleibende Wahlperiode ein Ersatzmitglied, sofern das geschäftsführende Präsidium durch das Ausscheiden eines Mitglieds weniger als 3 Personen umfasst.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums oder das gesamte geschäftsführende Präsidium abberufen werden. Eine Abberufung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums sich schuldhaft pflichtwidrig verhält und/oder gegen Satzung und bestehende Geschäftsordnungen verstößt.

Der Antrag auf Abberufung und die Gründe sind bei der Einladung zur Mitgliederversammlung anzugeben. Die Abberufung bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Landesverbände

Die Mitglieder in einem Bundesland können sich auf Landesebene organisieren und einen Landesverband gründen. Zur konstituierenden Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des betreffenden Bundeslandes einzuladen.

Die Mitgliederversammlung wählt eine 1. Vorsitzende/einen 1. Vorsitzenden und eine 2. Vorsitzende/einen 2. Vorsitzenden für die Dauer von 3 Jahren. Die/der Landesverbandsvorsitzende oder eine von ihr/ihm benannte Vertretung des Landesvorstandes sind im Präsidium stimmberechtigt.

Die Landesverbände nehmen die Aufgaben nach § 2 der Satzung des Berufsverbandes Hauswirtschaft auf Länderebene wahr. Die Durchführung der Aufgaben wird in einer Geschäftsordnung geregelt, der das Präsidium zustimmen muss. Die Regeln der Mitgliederversammlung (siehe § 6) gelten entsprechend.

§ 9 Geschäftsführung

Zur Führung der laufenden Geschäfte kann das Präsidium eine/n Geschäftsführer/in bestellen.

Aufgaben und Kompetenzen des/der Geschäftsführer/in sind in einem Geschäftsverteilungsplan festzulegen. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des Präsidiums beratend teil.

§ 10 Haftung

Ehrenamtlich tätige Mitglieder des Präsidiums haften nach den Grundsätzen von § 31a BGB.

Die Haftung neben- und hauptamtlich tätiger Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums gegenüber dem Verein wird - unabhängig von der Höhe der jeweiligen Vergütung - eingeschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Sind Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums einem Dritten zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Kassen- und Rechnungsführung des Verbandes ist von zwei Mitgliedern jährlich zu prüfen. Sie berichten der Mitgliederversammlung.

Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht dem Präsidium oder dem Vorstand eines Landesverbandes angehören.

§ 12 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Präsidiums werden Niederschriften geführt, die von der Präsidentin/vom Präsidenten zu unterzeichnen sind.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen beschlossen. Geschäftsordnungen und die Beitragsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit. Eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn diese in der Tagesordnung angekündigt wird.

Der Antrag auf eine Satzungsänderung muss vom Präsidium oder von 20 Mitgliedern persönlich unterzeichnet sein. Inhalt, Begründung und Antragsteller/innen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 14 Auflösung

Anträge auf Auflösung des Vereins sind nur zulässig, wenn sie schriftlich gestellt werden und von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder unterzeichnet sind.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Wird die Auflösung beschlossen, so entscheidet die Mitgliederversammlung zugleich mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des verbleibenden Vermögens.

§ 15 Übergangsordnung

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die Regelungen zur hauptamtlichen Tätigkeit eines Mitglieds des Präsidiums finden unabhängig von anstehenden Wahlen unmittelbar Anwendung.

Die Regelungen des § 9 Absatz 2 der Satzung vom 26. Mai 2016 bilden bis zum Ausscheiden der derzeitigen Geschäftsführerin den Geschäftsverteilungsplan.

*Beschlussfassung über die Satzungsänderung am 18. April 2023.
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart am 12. Juni 2023*